



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 15.5.2014
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2281
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Dr. Matthias Köhler
Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B101-10110-5-2014

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (19 ME XXV. GP); Stellungnahme

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (19 ME XXV. GP), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 1 (Art. 20 Abs. 3 und 4)

Mit dem Entfall der Amtsverschwiegenheit sind auch Auskunftsrechte und -pflichten zwischen Organen neu zu regeln. Dies betrifft das Verhältnis der einzelnen Staatsgewalten, etwa von Landesregierung zu Landtag oder Rechnungshof (s. etwa Art. 48 und 77 [Bgl.] L-VG). Ob und inwieweit auch dieser Bereich mit dem gegenständlichen Entwurf (insb. dem Jedermannsrecht auf Information) geändert werden soll, wird auch in den Materialien nicht angesprochen. Die vorgeschlagene Änderung des Art. 148b B-VG impliziert, dass es weiterhin Bereiche geben soll, in denen eine Geheimhaltungspflicht besteht.

Zu Z 2 (Art. 22a)

Allgemeine Ausführungen

Mit dem neu einzufügenden Art. 22a Abs. 1 B-VG soll für näher bezeichnete Einrichtungen eine Informationspflicht normiert werden. Abs. 2 soll ein subjektives Informationsrecht für Jedermann und Abs. 4 die Kompetenzverteilung hinsichtlich der „näheren Regelungen“ regeln.

Dadurch dass mit dem vorliegenden Entwurf – bei gleichzeitiger Abschaffung der Amtsverschwiegenheit mit Z 1 (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) – Informationspflicht und -recht nur dem Grunde nach, aber nicht im Detail geregelt werden und dies losgelöst von einfachgesetzlichen Konkretisierungen geschieht, entsteht eine Vielzahl von Unklarheiten. Da die näheren Regelungen nach Art. 22a Abs. 4 B-VG (zumindest Grundsatz-)Gesetzgebungssache des Bundes sein sollen, wäre ein entsprechendes **Gesamtpaket** zweckmäßig gewesen. Die isolierte Betrachtung des umzudrehenden Regel-/Ausnahmeverhältnisses von Verschwiegenheit zu Information bereitet vielfach Probleme.

Welche sonstigen Regelungen mit der B-VG-Novelle gleichzeitig obsolet und in der Folge aufzuheben oder abzuändern sein werden (zB einzelne Bestimmungen der AuskunftspflichtG), ist aus dem gegenständlichen Entwurf nicht ersichtlich (s. auch unten zum Geheimnisschutz nach dem StGB). Ebenso wird nicht abschließend beurteilt, ob das neue Informationsrecht im Vergleich zum aktuellen Auskunftsrecht nach Art. 20 Abs. 4 B-VG eine im Ergebnis unveränderte Situation bringt (s. die Tatbestandsmerkmale für eine Geheimhaltung von Informationen nach Art. 22a Abs. 2 des Entwurfes sowie die Verschwiegenheitspflicht im geltenden Art. 20 Abs. 3).

Aufgrund diverser Unklarheiten und des umfangreichen **legistischen Anpassungsbedarfes** – neben den unten zitierten Informationsvorschriften betrifft dies auch sämtliche Verschwiegenheitsregelungen im Dienst- und Organisationsrecht der Länder (siehe etwa Art. 62 [Bgl.] L-VG, § 29e Bgl. ADG, § 48 LBDG 1997, §§ 11 und 112 Bgl. LVBG 2013, § 6 Abs. 3 Bgl. LVwGG, § 17 GeOL, § 4 GO für die Objektivierungskommission) und Gemeinden (siehe das [Bgl.] Gemeindebedienstetengesetz 1971 sowie etwa hinsichtlich der Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen die Bgl. Gemeindeordnung sowie die Stadtrechte) – scheint ein beabsichtigtes Inkraftsetzen mit 1. Jänner 2016 (vgl. den vorgeschlagenen Abs. in Art. 151 B-VG) überaus **ambitioniert**.

Im Übrigen ist das Verhältnis des vorliegenden Entwurfes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der sog. PSI-Richtlinie 2003/98/EG, die Änderungen im **Informationsweiterverwendungsrecht** bringen soll, offen. Umfang, Reichweite und

Form von Veröffentlichungen sind auch in diesem Zusammenhang normiert (s. derzeit §§ 7 ff Bgld. AISG), sodass eine entsprechende Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Entwurf sicherzustellen wäre.

Bei Informationspflicht sowie Informationsrecht werden Details bezüglich **Reichweite und Umfang** offen gelassen, es sollten jedoch die einfachgesetzlichen **Umsetzungen** (zB das Verfahrensrecht zum Informationsrecht nach Art. 22a Abs. 2 B-VG) mit der B-VG-Novelle verbunden werden, um eine **Gesamtbetrachtung** und konkrete **Folgenabschätzungen** vornehmen zu können. Auch aus den Erläuterungen ergeben sich keine abschließenden Klarstellungen, doch sollten diese zur Rechtssicherheit jedenfalls in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden.

Nachdem die Länder nicht nur durch ihre eigene Vollzugszuständigkeit nach Art. 15 B-VG, sondern auch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung als funktionelle Bundesbehörden ein sehr umfangreiches Wissen aufbauen, trifft die **Länder**, durch ihre Landesbehörden im organisatorischen Sinn, die **Hauptlast** bei der Vollziehung von Informationspflicht und Informationsrecht. Mit der gegenständlichen Novelle ist ein **unabschätzbarer Verwaltungsaufwand** verbunden, der personal- und kostenintensiv ist. Durch ein derart weitreichendes Anwendungsgebiet scheint – auch weil diverse Details durch den gegenständlichen Entwurf ausgespart bleiben – eine Folgenabschätzung nicht möglich (im diesem Zusammenhang sei auf das Verlangen von Salzburg nach Verhandlungen im Konsultationsgremium verwiesen).

Auch wenn gegen die **Zielrichtung** des gegenständlichen Entwurfes – eine Erhöhung der Transparenz durch Umwandlung des Verschwiegenheits- in einen Öffentlichkeitsgrundsatz – **grundsätzlich kein Einwand** besteht, ist der Klarstellungsbedarf der vorgeschlagenen Regelungen zu umfangreich um Zustimmung zu finden. Wegen der zahlreichen Konfliktfelder mit anderen Rechtsbereichen sollte durch ein Gesamtpaket sämtlicher betroffener Gesetze und weiterführende Erläuterungen für Rechtssicherheit gesorgt werden.

Adressat der Informationspflicht

Hinsichtlich des Begriffes des „mit der Besorgung von Geschäften der Verwaltung betrauten Organs“ wäre klarzustellen, ob weisungsfreie Einrichtungen wie die Umwelt- oder Patientenanwaltschaften, denen keine Vollzugskompetenzen zukommen, die jedoch am Vollzug beteiligt sind, ebenfalls von der Informationspflicht umfasst sind.

Informationen von allgemeinem Interesse

Zunächst sind angesichts teilweise widersprüchlicher Erläuterungen zusätzlich zum offenen Regelungsgehalt des vorgeschlagenen Art. 22a B-VG Reichweite und Umfang der behördlichen Informationspflicht unklar.

Mit dem Hinweis in den Erläuterungen, dass Informationen Tatsachenwissen sind, wird Rechtskenntnis offenkundig ausgeklammert. Allenfalls wäre klarzustellen, dass **Rechtsauskünfte** weiterhin nur im Rahmen von AVG-Manuduktion zu erteilen sind (s. *Wieser*, Art. 20/3 Rz 21 ff in Korinek/Holoubek [Hrsg], B-VG). Allenfalls wäre auch das Verhältnis zu sonstigen Informationsplattformen wie help.gv.at sowie usp.gv.at klarzustellen, da es mit der vorgeschlagenen Novelle verschiedene Rechtsgrundlagen für Informationen und entsprechende Plattformen geben wird (s. etwa Informationspflichten nach §§ 7 und 9 DLG des Bundes sowie §§ 3 und 5 des Bgld. LDLG) – in diesen Bereichen sind wiederum zum Teil auch Rechtsinformationen bereitzustellen. Schließlich sehen eine Vielzahl von Gesetzen bereits jetzt Auskunfts- und Informationspflichten vor (s. auch Bgld. AISG, § 29h Bgld. ADG, § 23 Bgld. ISUG) und scheinen weitere Informations- und Veröffentlichungsvorschriften betroffen (etwa § 8 Bgld. LRHG).

Ausweislich der Materialien sollen auch diverse behördeninterne Dokumente wie Geschäftseinteilungen veröffentlicht werden. Auch wenn hier dem Grunde nach eine Festlegung zur Veröffentlichung getroffen wird, bleibt die Reichweite wiederum unbestimmt. Schließlich können solche Dokumente auch persönliche Daten enthalten und entsteht somit bei Personalverzeichnissen u.Ä. ein Konflikt mit dem Datenschutz, wobei das Bestehen und die Reichweite einer allfälligen **Anonymisierungspflicht** fraglich sind.

Auch wenn die Materialien die Veröffentlichung auf Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht erst erhoben werden müssen, beschränken, sind anonymisierte Informationen bereits bekannt und fallen nachträglich anonymisierte Informationen in einem internen Dokument streng nach dem Wortlaut nicht unter „erst erhoben“. Eine Klarstellung wäre hier erforderlich.

Wenn nun fraglich ist, wie detailreich eine Information ausfallen muss, ist damit – ungeachtet eines zusätzlichen Arbeitsaufwandes für **Aufbereitung und Nachbearbeitung** eines Dokumentes, das anders veröffentlicht wird, als es zunächst bei der informationspflichtigen Stelle vorliegt – auch die Frage verbunden, ob tatsächlich das gesamte Tatsachenwissen und damit auch allfällige Zusatzinformationen zu bestehenden Dokumenten wie z.B. Zuständigkeitsordnungen oder Personalverzeichnis veröffentlicht werden müssen. Wenn verschiedene Informationen bereits bekannt, aber (zunächst) getrennt dokumentiert und in anderer Form vorhanden sind, stellt sich auch die Frage, ob etwa Daten verknüpft werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass auch bereits veröffentlichte Dokumente laufend zu überwachen sowie Verknüpfungen, Aktualisierungen und Löschungen erforderlich wären.

Aus der Wendung in den Materialien, wonach **Tatsachen „bereits bekannt“** sein müssen um als „Informationen“ zu gelten, könnte geschlossen werden, dass diese auch dann zu veröffentlichen sind, wenn sie noch nicht, in der (später öffentlichen) Form vorhanden sind. Dies würde eben bedeuten, dass nicht nur vorhandene Dokumente veröffentlicht werden müssen, sondern sämtliche unaufbereitet vorhandene Informationen, die zum Zweck der (transparenten) Veröffentlichung erst aufbereitet werden müssten, zur Verfügung zu stellen wären.

In die andere Richtung geht wiederum die Formulierung in den Materialien, wonach „Information“ jede „Aufzeichnung“ ist. Insofern wäre bloßes (Zusatz-)Wissen von der Informationspflicht ausgenommen und sollten nur **bereits vorhandene Dokumente** von der Veröffentlichungspflicht erfasst sein.

Hinsichtlich des erläuternden Hinweises, dass es sich um bereits bekannte und nicht erst zu erhebende Tatsachen handeln muss, stellt sich auch die Frage nach dem **Maßstab für**

ein aktuelles **Wissen** oder Wissenmüssen: Ist hier ein Organwalter bzw. Organ oder jeglicher Bediensteter einer grundsätzlich informationspflichtigen Dienststelle gemeint? Bei einer **Entpersonifizierung** wird man Wissen einer Einrichtung als Ganzes zurechnen müssen, wobei die Reichweite von Ermittlungs-/Recherchepflichten klargestellt werden sollte. Ab wann von einem „erst zu erheben“ die Rede ist, scheint damit ebenfalls klärungsbedürftig.

Die demonstrative Aufzählung von Beispielen für „Informationen von allgemeinem Interesse“ könnte so zu verstehen sein, dass **individuelle Erledigungen** nicht darunter fallen. Damit wären Bescheide und sonstige an einzelne, bestimmte Adressaten gerichtete Behördenstücke von der Informationspflicht ausgenommen. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden. Schließlich könnte gerade auch an einem Bescheid in einem Mehrparteienverfahren ein „allgemeines Interesse“ bestehen. Gerade im Hinblick auf potentielle übergangene Parteien sowie öffentliche Kundmachungen wie Anschläge, die eine Verfahrenseinleitung oder mündliche Verhandlung bekanntmachen, wäre eine Information über den Verfahrensausgang zu rechtfertigen. Ob damit außerhalb von Großverfahren immer Ediktalkundmachungen geboten wären, sollte klargestellt werden. Anders gewendet könnte man vertreten, dass auch Erledigungen von Einparteienverfahren, in denen öffentliche Interessen berücksichtigt werden, Informationen von allgemeinem Interesse sind. Folglich wäre jeder entsprechende Bescheid einer Erstbehörde (ungeachtet von Rechtskraft und Richtigkeit?) zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der in den Materialien als Beispiel für Informationen von allgemeinem Interesse genannten **Gutachten** wäre zu überlegen, ob dieser Begriff nicht zu weit gefasst ist. Jedenfalls sollen ausweislich der Materialien sowohl interne als auch externe Studien veröffentlichungspflichtig sein. Gutachten werden ebenfalls nicht nur von nichtamtlichen Fachleuten erstellt, sondern auch von öffentlichen Bediensteten. Dabei zählt das Verfassen abstrakter, nicht-personenbezogener Ausführungen (Aktenvermerke, Gutachten) zum „Tagesgeschäft“. Diese werden jedoch nicht aus einem bloßen Selbstzweck (Eigeninteresse) heraus erstellt, sondern dienen regelmäßig „zur Vorbereitung einer Entscheidung (in einem weiten Sinn)“, womit die Materialien wiederum die Geheimhaltung begründen. Zudem wären interne Dokumente, die rechtliche

Ausführungen enthalten, wiederum nicht zu veröffentlichen, weil diese – wie bereits gezeigt – nicht als „bekannte Tatsachen“ zu verstehen sind.

Relation von Nutzen (Grad des Interesses etc.) und **Verhältnismäßigkeit** scheinen nach dem Entwurf keine Rolle zu spielen. Der umfassende, absolute Informationszwang besteht demnach selbst dann, wenn man den Nutzen der Zurkenntnisnahme durch die Öffentlichkeit nicht erkennen kann. Zumindest für den Fall, dass eine Aufbereitung von Informationen geboten sein soll und diese nicht bloß in der unmittelbar vorgelegenen, auch von der Behörde selbst verwendeten Form (s. oben zur Abgrenzung bereits vorhandener Dokumente von bereits bekannten Tatsachen) zu veröffentlichen wären, stellt sich doch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Reichweite von Interessenten etc.

Die **Rechtsfolgen bei Verletzungen** der Informationspflicht nach Abs. 1 sind im vorliegenden Entwurf ebenfalls nicht enthalten. Verpflichtet sind nämlich nach Art. 22a überwiegend Organe, andererseits auch Einrichtungen wie „der Rechnungshof“. Insbesondere scheint fraglich, wer (quasi als „letzte Instanz“) darüber entscheidet, ob eine Informations-/Veröffentlichungsform im Einzelfall ausreicht. Dass eine Geltendmachung von Informationspflichten im Wege des Informationsanspruches nach Abs. 2 ausreichen soll, ist angesichts des Zwecks der allgemeinen Informationspflicht und des unterschiedlichen Anwendungsbereichs (Informationen von allgemeinem Interesse bei Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1, jegliche nicht-geheime Information für Zugangsrecht nach Abs. 2; eine Einschränkung auf das „allgemeine Interesse“ ist dem Abs. 2 nicht zu entnehmen) wohl zu verneinen.

Für jedermann zugängliche Art und Weise

Zahl und Umfang von Daten, die bei einer Einrichtung vorhanden sind und deren Veröffentlichung nach dem Entwurf keine zwingenden Hindernisse entgegenstehen, sind grenzenlos. Es müsste damit ein unüberblickbares Informationsbündel von Verwaltungsdaten administriert werden. Fraglich ist, inwiefern eine **Aufbereitungspflicht** der informierenden Stelle besteht, weil ein unüberschaubares Konvolut von Informationen wiederum die Offenlegungspflicht unterlaufen würde, wenn einzelne

Dokumente/Tatsachen sonst „versteckt“ werden können. Im Ergebnis müsste eine umfangreiche Informationsplattform mit Ordnungs- und Suchsystem eingerichtet werden. **Transparenz und Auffindbarkeit** sind wohl als immanenter Grundsatz der Informationspflicht mitzuberücksichtigen, doch ist dies im vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 1 B-VG recht unbestimmt formuliert: „in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen“. Für eine Abschätzung des personellen und organisatorischen, insbesondere technischen, Aufwandes wäre eine entsprechende Detailregelung erforderlich.

Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Abs. 2

Generell positiv wird die Beibehaltung der „Amtsverschwiegenheitsgründe“ des derzeit geltenden Art. 20 Abs. 3 B-VG gesehen, da diese auch bei einem Bestreben nach größtmöglicher Transparenz aus ho. Sicht unbedingt erforderlich – und auch bewährt – sind.

Das Verhältnis von Datenschutz und Geheimhaltungsinteressen zur Informationspflicht nach Abs. 1 ist jedoch ebenfalls unklar. Zwar schränkt Abs. 1 – durch den Verweis auf den Regelung des Informationsrechtes in Abs. 2 unsystematisch – die Informationspflicht insoweit ein, als „eine Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Abs. 2 besteht“, doch bleibt offen, ob eine Informationspflicht generell unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entfällt und ein Dokument o.Ä. insgesamt nicht zu veröffentlichen ist oder nur **Umfang bzw. Inhalt der Veröffentlichung** beschränkt werden (arg. „soweit“; vgl. zur Abgrenzung von „soweit“ und „wenn“ bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 45 f). Auch wenn das gleichrangige DSG 2000 immer mit zu berücksichtigen sein wird, ließe sich freilich jede Information anonymisieren. Information von allgemeinem Interesse und Datenschutz schließen sich insofern nicht aus.

Die Materialien nennen als Informationen von allgemeinem Interesse neben verschiedensten Informationsquellen und Dokumenten „Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes“. Sofern hier kein Versehen vorliegt und bloß allgemeine Auskünfte oder Statistiken über solche Leistungen gemeint sind, stellt sich doch die Frage, inwiefern der Veröffentlichung über regelmäßig personenbezogene (Detail-)Informationen über die in der zitierten Bestimmung genannten Leistungen (etwa Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge nach lit. a par. cit.) keine

Geheimhaltungsgründe entgegenstehen könnten. In dieser Konstellation wird ein allgemeines „Informationsbedürfnis“ keinesfalls das berechtigte Schutzinteresse des Leistungsbeziehers überwiegen können. Ein Ermessensspielraum scheint hier nicht denkbar. Gesonderte Statistiken über Leistungen im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes sind mitunter nicht vorhanden (s. bereits oben zur Differenzierung von bekannten Tatsachen und vorhandenen Dokumenten). Im Übrigen sind abstrakte Informationen über einschlägige Leistungen ohnehin aus den öffentlichen Haushalten ersichtlich.

Gerade in Bezug auf **Datenschutz** und sonstige Interessen Dritter entstehen **Konfliktfelder** mit Interessen von Informationsempfängern. Beispielsweise ist die politische Gesinnung ein sensibles Datum iSd DSG 2000, also besonders geschützt. Gleichzeitig ist es für die Allgemeinheit besonders „spannend“, wenn es politische Verbindungen gibt. Grundsätzlich könnte es sich hier um „Informationen von allgemeinem Interesse“ handeln. Es stellt sich die Frage, ob nach der Novelle selbst objektivierte Vorgänge einen entsprechenden Anstrich bekommen müssen. Durch entsprechende Informationen kann man freilich auch einen Generalverdacht und sonstige negative Folgewirkungen auslösen. Wird beispielsweise anlässlich einer Stellenausschreibung ein Bewerber A mit Eigenschaft y ernannt, und wegen der umfassenden Informationspflicht auch dessen Eigenschaft z offengelegt, obwohl sie gar keine Rolle bei seiner Auswahl gespielt hat, entsteht erst durch die vermeintliche Transparenz ein unbegründeter Verdacht.

Hinsichtlich der „Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ scheint primär ein Geheimhaltungsinteresse von Verfahrensparteien ins Auge gefasst zu sein. Die weite Formulierung lässt jedoch eine Berücksichtigung von Interessen von Parteienvertretern (Rechtsanwälten) sowie öffentlichen Bediensteten (etwa in ihrer Funktion Sachbearbeitern veröffentlichungspflichtiger Dokumente) ebenfalls zu. Im Detail scheint hier unklar, wann ein Überwiegen der jeweiligen Interessen anzunehmen wäre. So wäre insbesondere hinsichtlich eines nicht approbationsbefugten Referenten einer Behörde, der insofern gar nicht „nach außen auftreten“ (nämlich Erledigungen genehmigen) darf, eine Namensnennung fragwürdig. Ob und wen eine Behörde als

Ansprechperson namhaft machen will, müsste jedenfalls ihrer Entscheidung überlassen bleiben.

Wenn der vorgeschlagene Abs. 2 verlangt, dass Geheimhaltungsinteressen „durch Bundes- und Landesgesetz ausdrücklich angeordnet“ sein müssen, ist zu bedenken, dass damit ein Schutz von anderen durchaus gleichwertigen und durchaus „berechtigten“ Interessen, die von einem „Anderen“ im Einzelfall vor der informationspflichtigen Stelle geltend gemacht werden, ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich des Geheimhaltungsgebotes ist schließlich auch das Verhältnis zum **Geheimnisschutz nach dem StGB** klärungsbedürftig (neben §§ 121 f und 253 v.a. die „verbotene Veröffentlichung“ im Sinne von § 301 StGB). Neben strafrechtlichen Konsequenzen drohen bei Verletzung von Geheimhaltungsinteressen freilich auch Schadenersatzansprüche (Amtshaftung), sodass im Zweifel ein restriktiver Vollzug der Informationsaufgaben geboten erscheint und erst aufgrund einer Klärung im Rechtsschutzweg nach Art. 22a B-VG eine gesicherte Informationspflicht angenommen werden kann.

Abschließend ist zur weitreichenden Informationspflicht nach Art. 22a Abs. 1 festzuhalten, dass diese Pläne für einen schlanken Staat/Verwaltungsapparat insofern unterläuft, als die damit – wie auch die gemäß Abs. 2 normierten – verbundenen Aufgaben eigene Informationsabteilungen/-stabstellen bei den einzelnen informationspflichtigen Stellen erfordern, da Inhalt und Umfang von Informationen sowie Reichweite geschützter Geheimhaltungsinteressen detaillierte Abwägungsentscheidungen für jeden Einzelfall bzw. zumindest eine Reihe von verschiedenen Informationsquellen erfordern, die oft nur durch juristisch gebildete Sachbearbeiter getroffen werden können. Während dies für größere Verwaltungseinheiten mit entsprechenden Zentralstellen (insb. etwa Landesamtsdirektion) – freilich unter zusätzlichem Personal- und Sachaufwand (Hard- und Software für ein e-government- oder open data-Portal, Websites) – durchaus organisiert werden könnte, scheint dies für kleinere Einheiten (insb. Gemeinden) schwer zu heben. Dass es ausweislich der Materialien durch den gegenständlichen Entwurf „keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen“ gäbe, kann jedenfalls im Bereich der Länder und

Gemeinden nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass mit dem gegenständlichen Entwurf wohl für die Länder zusätzliche Aufsichtspflichten über informationspflichtige Gemeinden verbunden sind.

Jedenfalls liegt im Fall der offenkundig unzutreffenden **Folgenabschätzung** („Leermeldung“ trotz höchstwahrscheinlicher Kostenbelastung) wohl auch keine Übermittlung im Sinne des **Konsultationsmechanismus** (Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; vgl. dazu auch VfGH 12. März 2014, F 1/2013).

Zu Abs. 2

Das subjektiv-öffentliche Recht auf Information soll das bisherige Auskunftsrecht ablösen. Inwiefern eine inhaltliche Änderung mit der Novelle verbunden sein soll, wird nicht klargestellt.

Aus der im ho. Amt bisher bekannten Praxis bei der Entscheidung über Berufungen gegen Auskunftspflichtbescheide gemäß § 4 Bgld. AISG (bis 31. Dezember 2013) ist erkennbar, dass die derzeit geltenden Regelungen der Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 4 B-VG, Art. 62 Abs. 4 [Bgld.] L-VG) für interessierte Bürgerinnen und Bürger ein durchaus geeignetes Mittel zum Erhalt von Auskünften darstellen, die auch im Rechtsweg durchsetzbar sind. Es konnte jedoch im Vollzug festgestellt werden, dass bei vielen interessierten Bürgerinnen und Bürgern das Wissen um die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten fehlt, was wohl auch auf die nicht einfach zu erfassende und kaum in der Öffentlichkeit bekannt gemachte Rechtslage zurückzuführen ist. Eine Änderung der Rechtslage hin zu aktiver Informationspolitik mittels allgemein zugänglicher Medien ist aus diesem Blickwinkel daher im Sinne der bestmöglichen Information der Bürgerinnen und Bürger durchaus zu begrüßen.

Auch in diesem Zusammenhang ergibt sich ein legislatischer Anpassungsbedarf, der hinsichtlich des Inkraftsetzens des gegenständlichen Entwurfes zu berücksichtigen wäre (s. insb. das Bgld. AISG sowie etwa Art. 62 und 77 [Bgld.] L-VG).

Zu Abs. 3

Bezüglich der Informationspflicht von Unternehmungen, die der Kontrolle des (Landes-)Rechnungshofes unterliegen, ist festzuhalten, dass vielfach zumindest mittelbar eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit solcher Unternehmen droht, wenn eine umfassende Informationspflicht steht. Diese wird hier insofern unverhältnismäßig als wirtschaftliche Nachteile damit zwangsläufig verbunden sind. Wenn Kostenstrukturen und andere Informationen solcher Unternehmen, die mit privaten, nicht informationspflichtigen Unternehmungen am Markt konkurrieren, offengelegt werden müssen, die im privaten Bereich jedenfalls als Unternehmensgeheimnis geschützt wären, scheint der Begriff der „Transparenz“ überspannt zu sein.

Zu Abs. 4

Hinsichtlich der Kompetenzverteilung bei der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung ist zu bedenken, dass nicht klar ist, wieviel föderalen Spielraum sich der Verfassungsgesetzgeber vorstellt. Wenn die Länder, denen hinsichtlich ihrer Behörden eine gewisse Organisationsautonomie eingeräumt ist, durch detaillierte Grundsatzbestimmungen des Bundes gebunden werden sollten, scheint lediglich eine „Abschreibekompetenz“ der Länder zu verbleiben und die Länderzuständigkeit ausgehöhlt. Ein weitgehender Gestaltungsspielraum der Länder mag vielleicht nicht intendiert sein, wäre jedoch als Ausgleich für die Hauptlast der Länder hinsichtlich des Vollzugs der Informationsaufgaben nach Art. 22a Abs. 1 und 2 zu sehen.

Die gleichrangige Nennung von „Bundes- oder Landesgesetz“ als Quelle einer Geheimhaltungsanordnung in Art. 22a Abs. 2 impliziert, dass zumindest in diesem Bereich der Rahmen des Landesgesetzgebers durch Bundesgesetz nicht zu eng gefasst werden darf und eine abschließende Regelung im Bundesgesetz nicht enthalten sein kann. Im Übrigen verwundert, dass die Materialien offenbar davon ausgehen, dass Geheimhaltungsinteressen nicht in Informationsgesetzen gemäß Art. 22 Abs. 4 sondern (ausschließlich) in Materiengesetzen zu normieren sind, weil sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Kompetenzverteilung des B-VG (Art. 10 ff B-VG) richtet. Schließlich nennen die Materialien auch kein Beispiel für „gleich wichtige öffentliche Interessen“.

Denkbar wäre wohl, dass der Landesgesetzgeber als Organisations- und Dienstrechtsgesetzgeber als öffentliches Interesse die Aufrechterhaltung und Regelung des inneren Dienstes seiner Behörden insofern schützt, als durch Informationsaufgaben die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht beeinträchtigt wird. Ein entsprechender Vorrang wäre dadurch gerechtfertigt, als ein rechtliches Interesse an einer konkreten behördlichen Entscheidung schwerer wiegen muss als ein abstrakteres Interesse an einer (allgemeinen) Information.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

WHR Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 15.5.2014

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

WHR Dr. Tauber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>